

senkt, so ist der Beitrag um das IVfache des Betrages, um den der Handwerksteuer-Grundbetrag gesenkt wird, herabzusetzen.

(3) Bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister beschäftigen, wird der Beitrag um den gleichen Prozentsatz herabgesetzt, um den der Handwerksteuer-Grundbetrag erlassen wird.

### § 3

#### Ermäßigungen

(1) Der Beitrag gemäß § 2 wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker

- a) Vollrente bezieht oder
- b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Vorschriften diese Beitragsermäßigung bestand.

(2) Wird der Beitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeit-erfüllend noch rentensteigernd.

### § 4

#### Mindestbeitrag

(1) Ist der Beitrag gemäß § 2 herabzusetzen, so beträgt er mindestens 204 DM jährlich.

(2) Ist der Beitrag gemäß § 3 zu ermäßigen, so beträgt er mindestens 102 DM jährlich.

### § 5

#### Beitragsbefreiung

Für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Haus-, Taschen-, Schwangeren- und Wochengeld (einschließlich Karenztage) ist vom Beitrag (§§ 1 bis 4)  $\frac{1}{12}$  des Jahresbeitrages abzusetzen. Ein voller Monat liegt vor, wenn sich bei Zusammenrechnen der einzelnen Bezugszeiten im Kalenderjahr mindestens 30 Tage ergeben.

### § 6

#### Beiträge für anteilige Versicherungszeiten

Bestand die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung als Handwerker nur für einen Teil des Kalenderjahres, so ist der zu zahlende Beitrag für die Kalendertage, für die die Versicherungspflicht bestand, vom Jahresbeitrag zu errechnen. Dabei ist der Monat zu 30 und das Kalenderjahr zu 360 Tagen zugrunde zu legen. Wurden in diesem Zeitraum fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so ist der Jahresbeitrag wie folgt zu ermitteln: Gezahlte Lohnsumme geteilt durch die Anzahl der Tage der Versicherungszeit, vervielfacht mit 360 Kalendertagen. Der so errechnete Betrag ergibt die Jahreslohnsumme, für die entsprechend dem zuständigen Tarif der Jahresbeitrag festzusetzen ist. Dieser Jahresbeitrag ist durch 360 Kalendertage zu teilen und mit der Anzahl der Tage der Versicherungszeit zu vervielfachen. Die gleiche Berechnungsweise gilt auch bei Zugrundelegung des Jahresmaterialeinsatzes gemäß Tarif 13.

### § 7

#### Handwerker mit Handelstätigkeit

(1) Neben den Beiträgen gemäß Anlage 1 werden von den Einkünften aus Handelstätigkeit Beiträge nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) erhoben, wenn die Handelstätigkeit überwiegend mit branchenfremden Erzeugnissen ausgeübt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, nach Anhören des Gutachterausschusses.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag und die Unfallumlage sind 30 % des Rohgewinnes, der der Berechnung der Handelsteuer des Handwerks zugrunde zu legen ist.

### § 8

#### Unfallumlage

Die Unfallumlage beträgt 1,5 % vom Beitrag des Handwerkers und 0,3 % des Betrages, der der Berechnung des Beitrages für die Handelstätigkeit gemäß § 7 zugrunde liegt, und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen gemäß § 3 bleiben jedoch ohne Berücksichtigung. Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Anlage 2 festgesetzten Gefahrenklassen sowohl für die handwerkliche als auch für die Handelstätigkeit des Handwerkers maßgebend. Diese Gefahrenklassen gelten auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte.

### § 9

#### Beitrag für mitarbeitende Ehemänner

Für ständig im Handwerksbetrieb ihrer<sup>1</sup> Ehefrauen mitarbeitende Ehemänner beträgt der Beitrag 20 % der Lohneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft zuzüglich der Unfallumlage.

### § 10

#### Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Beitrag ist vom Handwerker (einschließlich des Betrages für den versicherungspflichtigen Ehemann) selbst zu berechnen und in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagzahlungen) des voraussichtlichen Jahresbeitrages, der sich gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ergibt, zu entrichten.

(2) Die vierteljährlichen Teilbeträge auf den Jahresbeitrag des Handwerkers und von den Beiträgen aus den Einkünften aus Handelstätigkeit werden zu den für die Entrichtung der Steuer des Handwerkers geltenden Zahlungsterminen fällig.

(3) Der Handwerker hat selbständig höhere Abschlagzahlungen zu entrichten, wenn sich nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. dem Jahresmaterialeinsatz ein höherer Jahresbeitrag ergibt. Die entsprechenden höheren vierteljährlichen Teilbeträge sind vom nächsten Fälligkeitstag an zu entrichten. Gleichzeitig sind die Unterschiedsbeträge für die bereits fällig gewesenen Zahlungen auszugleichen. Das gilt auch, wenn die Eigenschaft als Alleinhandwerker nicht mehr besteht. Die vierteljährlichen Teilbeträge können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. dem Jahresmaterialeinsatz der Jahresbeitrag mindestens um eine Stufe des entsprechenden Tarifs niedriger sein wird.

#### Schlußbestimmungen

### § 11

Ist ein Handwerker auf Grund anderer selbständiger Tätigkeit noch versicherungs- und beitragspflichtig, so gilt für die Beitragszahlung nachstehende Reihenfolge:

1. Handwerkliche Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit,
2. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit,
3. andere selbständige Tätigkeit.

### § 12

Handwerker, die gleichzeitig noch aus Handelstätigkeit gemäß § 7 oder als Selbständige noch aus anderen Einkünften beitragspflichtig sind, entrichten für diese